

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
gering beanspruchte Gußteile	G Al Si 6 Cu3 G Mg Al 9 G Al Mg 5 G Ms 64	
b) Mechanisch beanspruchte Teile		
Wellen, Achsen, Winkel, Schienen, Lager usw.	St 37 St 60 Al Mg 3 Ms 63	
c) Teile aus Blechen		
Verkleidungen, Kappen usw.	St 37 Pb Al Cu Mg	nur als Strahlenschutz
d) Teile aus Rohr		
Für Kühlschlangen usw.	Al Mg 3 C—Cu	nur mit Ausnahmegenehmigung
e) Federn	C 75	
f) Elektrisch beanspruchte Teile		
Wicklungen, Kurzschlußbringe, Verbindungen usw.	E—Cu	
Klemmkörper, Anschlußbolzen, Buchsen, Stecken, Kontaktscheiben usw.	Ms 63	
Kontaktfedern	WBz 6	
Kontaktnieten	Ag 1000/000	
Widerstandsdraht	WM 50 Rh w ox	
g) Magnetisch beanspruchte Teile		
Kernbleche	Blech IV 1.3—1	
h) Verschiedenes		
Normteile	handelsüblich	
Gegengewicht für Bildschirm	Pb 98,5	nur mit Ausnahmegenehmigung
i) Verbindungsmittel		%
Weichlot	bis LSn 60	
Schweißdraht	E 37/42	
Schweißelektroden	Ti 13/18	
k) Oberflächenschutz	Cu Cr Ni	
l) Bezogene Teile		
Röntgenröhren	Planposition 27 82 500	

Materialeinsatzliste Nr. 113

Kabel und Leitungen

Planpos.-Nr. 27 50000

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Erzeugnisse untersagt.

Exporte von Kabeln und Leitungen mit Kupferleitern sind nur auf Grund von Ausnahmegenehmigungen gestattet.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (MA 53) zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (GBl. S. 469) — sind von allen Antragstellern an die Hauptverwaltung Kabel und Techn. Keramik, Abteilung Technologie des Ministeriums für Schwermaschinenbau, Berlin W 1, zu richten.

Bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigung (MA 53) sind die Typenbezeichnungen für die Kabel und Leitungen mit anzugeben.

Die Liste ist der Einfachheit und der besseren Übersicht halber nach Planpositionen aufgestellt. Jede Position beinhaltet die Erzeugnisse oder Typen, die in der Schlüsseliste nach Warennummern angezogen sind. So gehören z. B. zu dem Abs. 4 „Schrämmkabel und Gummischlauchleitungen über 25 mm²“ Gruben-, Torf-, Bagger-, Karotage- und Röntgenkabel sowie Schweißleitungen, die mit Ausnahme der Schweißleitungen alle in Kupfer gefertigt werden können.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Erzeug- Werkstoffnisteil bezeichnung	Bemerkung
1. Starkstromkabel, Schachtkabel, Kran-, Schiffs-, Fluß- und Seekabel, einschließen	Leiter Aluminium VDE 0202 DIN 1709 DIN 1712 Leiter Elektrolyt-Kupfer VDE 0201 DIN 1708 DIN 1792	
Mantel nichtmetallische Werkstoffe bis 300 mm ²	Mantel nichtmetallische Werkstoffe bis 300 mm ² 1—10 kV VDE 0255 DIN 1712 DIN 1728 TLV M2/54	
Signal- und Meßkabel	Al 99 9 99,95 Pb 99,985 % Gost 3778/47	
Armie- Bandstahl	Armie- Bandstahl rung St 37,11 TLV M5/54	
Stahldraht verzinkt	Stahldraht verzinkt TW M4/54	

Ausnahmegenehmigungen für die Herstellung von Starkstromkabeln mit Kupferleitern werden nur erteilt, wenn nachweislich Aluminium als Leitermaterial aus technischen Gründen nicht eingesetzt werden kann.

Dem Kupferverbot unterliegen nicht:

- a) Krankabel bis 4 mm², Schiffs-, Fluß- und Seekabel, Kabel in explosionsgefährdeten Räumen, wenn das Kabel in diesen Räumen endet, Kabel für chemische Betriebsabteilungen mit aggressiven Einflüssen,